

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TÄKS. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- 1) Trägerschaft von Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere Kinder- und Schülerläden. Für die in Trägerschaft des TÄKS betriebenen Einrichtungen werden folgende weitere Zwecke verfolgt:
 - a) Unterstützung und Förderung von regionalen und überregionalen Kooperationen auf pädagogischer, wirtschaftlicher und politischer Ebene
 - b) Förderung der Erziehung in der Familie
 - c) Förderung der pädagogischen Arbeit und der Professionalität in der Kinderbetreuung durch inhaltlichen Austausch und Auseinandersetzung
 - d) unterstützende Beteiligung an der Ausbildung und Qualifizierung von ErzieherInnen und SozialpädagogInnen
 - e) Qualitätssicherung und der Qualitätsprüfung der Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - f) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur pädagogischen, konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- 2) Zur Umsetzung des Zweckes können Familien- und Nachbarschaftsangebote im Umfeld unserer Einrichtungen geschaffen werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Einbindung der Familie ins soziale Umfeld und die Familienbildung sind dabei wichtige Eckpfeiler.
- 3) Aufklärung der Öffentlichkeit über die pädagogische Arbeit des Vereins mit Kindern und Jugendlichen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO), in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche *oder juristische* Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b.) durch freiwilligen Austritt;
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d.) Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein halbes Jahr im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. Bei Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste hat vorab eine Anhörung des Mitgliedes dazu zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, hierauf wir bei Abstimmungen hingewiesen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr, hier ist der Jahresbericht und die Jahresberechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses verlangen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Mitarbeiterinnen können trotz Mitgliedschaft nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er und seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Inhalt folgende Punkte regelt:

1. Geschäftsverteilung/Kompetenzverteilungsplan
2. Verfahrensmodalitäten
3. Aufgaben-, Stellenverteilungs- und Organisationsplan
4. Kassenordnung

Die Geschäftsordnung soll vor ihrer endgültigen Entscheidung durch den Vorstand dem Mitarbeiterinnenvertretergremium der Einrichtungen vorgelegt werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
- b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird. Diese Zahlung erfolgt nur gegen Rechnungsstellung an den Verein.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand in allen inhaltlichen, pädagogischen, politischen Belangen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Mitarbeitervertretergremium der Einrichtungen bestimmt. Der Beirat bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bildung eines neuen Beirates im Amt. Es sollen bei der Auswahl der Beiratsmitglieder die unterschiedlichen Bereiche berücksichtigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband in Berlin/Brandenburg, der es als Vermögensempfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.